Gemeinde Fischerbach

BETRIEBSSATZUNG
für den
Eigenbetrieb
Gemeindewerke Fischerbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 15.10.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasser- und Energieversorgung sowie der ÖPNV der Gemeinde Fischerbach wird ab dem 01.01.2025 unter der Bezeichnung Gemeindewerke Fischerbach als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Fischerbach mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern und weitere dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.
Der Betriebszweck beinhaltet die Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen sowie die Planung, strategische Ausrichtung, Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien.
Weitere Aufgabe ist die flexible Beförderung von Einwohnern. Dazu gehört die Einrichtung und Unterhaltung eines Bürgerbusses und eines Rufautos.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetzt vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit

nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Fischerbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriftenden des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 10.03.2008 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fischerbach, den 18.10.2024

Thomas Schneider
Bürgermeister